



**Synode
vom 7.–8. November 2022 in Bern**

Schutz der persönlichen Integrität in der EKS

Anträge

1. Die Synode empfiehlt den Mitgliedkirchen, das Schutzkonzept umzusetzen.
2. Die Synode beauftragt den Rat, den Mitgliedkirchen ein verbindliches Formular zur statistischen Erfassung der gemeldeten Fälle zur Verfügung zu stellen und die Angaben jährlich zusammenzutragen.

Bern, 16. August 2022
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Der Rat
Die Präsidentin Die Geschäftsleiterin
Rita Famos Hella Hoppe

Inhaltsverzeichnis

1.	Konzept der EKS zum Schutz der persönlichen Integrität.....	2
1.1.	Einleitung.....	2
1.2.	Entwicklung der Begrifflichkeit.....	3
1.3.	Schutz und Verletzung der persönlichen Integrität – Begriffsklärung.....	3
1.4.	Das Schutzkonzept-Modell – sechs Handlungsbausteine – sechs Empfehlungen.....	5
2.	Statistische Erhebung.....	7

1. Konzept der EKS zum Schutz der persönlichen Integrität

1.1. Einleitung

Verletzungen der persönlichen Integrität geschehen überall dort, wo Menschen mit anderen Menschen in Abhängigkeitsbeziehungen stehen, insbesondere auch in Institutionen. Das betrifft vor allem Kinder und Jugendliche, die von Erwachsenen betreut werden, aber auch Erwachsene, die besonders verletzlich sind oder aufgrund der Situation in einem Abhängigkeitsverhältnis zu Personen stehen, die eine Institution vertreten. Kirchen sind solche Institutionen – von Menschen aufgebaut, strukturiert und belebt. In den Kirchen bestehen hierarchische Beziehungen, zum Beispiel zwischen vollamtlichen Mitarbeitenden und freiwillig Tätigen, zwischen Pfarrer und Konfirmanden und Konfirmandinnen, zwischen Katechetin und Kindern, zwischen Pfarrerin und Hilfesuchender im Seelsorgegespräch. Solche Machtverhältnisse stellen Risikofaktoren für Verletzungen der persönlichen Integrität dar. Hinzu kommt eine gewisse «Betriebsblindheit»: als Christen und Christinnen versuchen wir im kirchlichen Alltag die Nächstenliebe zu leben, was zu einer gewissen Blindheit für Risikosituationen und Übergriffe führen kann.

Das Konzept zum Schutz der persönlichen Integrität soll Personen schützen, die im kirchlichen Tätigkeitsfeld in Abhängigkeitsverhältnissen stehen (z. B. Minderjährige, Hilfesuchende, Personen in der Spezial- oder Gemeindeseelsorge), deckt aber nicht das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin ab. Die EKS übernimmt dabei die Koordination und Kommunikation, während die Mitgliedkirchen für die Aufsichtspflicht und die Umsetzung der nötigen Massnahmen zuständig sind.

Der Rat hat in seiner Retraite im Mai 2019 das Schutzkonzept Grenzverletzungen beschlossen, welches den Mitgliedkirchen zur Umsetzung in geeigneter Form empfohlen wurde. Dieses ist in Form von sechs Handlungsbausteinen nach dem Modell der Fachstelle Limita entwickelt worden. Im Anschluss genehmigte der Rat im Juli 2019 die theologischen Botschaften zu Grenzverletzungen und sexuellen Übergriffen im Sinne der Ratsdiskussion. Seit 2020 koordiniert die EKS auch ein Vernetzungstreffen der kantonalkirchlichen Ansprechpersonen für Präventionsfragen. Diese Treffen dienen dem Austausch unter und der Vernetzung der Ansprechpersonen und werden von diesen sehr geschätzt.

Mehrere Mitgliedkirchen haben schon länger ein Schutzkonzept, weitere sind daran, ein solches zu entwickeln und das Personal entsprechend zu schulen. Die hohe Bedeutung des Themas wurde erkannt und entsprechende Massnahmen eingeleitet und umgesetzt.

1.2. Entwicklung der Begrifflichkeit

Im Zuge der Erarbeitung des Beschwerdeverfahrens für Rat und Geschäftsstelle hat sich eine Arbeitsgruppe der Geschäftsstelle intensiv mit der Begrifflichkeit befasst und kam zum Schluss, dass die Begriffe «Prävention von Grenzverletzungen und sexuellen Übergriffen» auf die Begriffe «Schutz der persönlichen Integrität» ausgeweitet werden sollten. Diese decken nicht nur sexuelle Übergriffe, sondern alle Formen von Verletzungen der persönlichen Integrität ab, insbesondere Mobbing und Diskriminierung jeglicher Art. Dieser begrifflichen Weiterentwicklung wurde an einem Vernetzungstreffen der kantonalkirchlichen Ansprechpersonen zugestimmt.

1.3. Schutz und Verletzung der persönlichen Integrität – Begriffsklärung

Zur Klärung der Begrifflichkeit wird auf die Definitionen und Gliederung des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO zurückgegriffen, das umfassende Unterlagen zum Thema herausgegeben hat¹.

Mit **Verletzungen der persönlichen Integrität** als Oberbegriff sind «Angriffe auf die Person als Ganzes gemeint. Es geht um Verhaltensweisen, die Grenzen überschreiten und den Selbstwert eines Menschen schädigen»². Verletzungen der persönlichen Integrität können verschiedene Formen annehmen, die nicht immer klar voneinander abgegrenzt werden können. Die herausragenden Formen von Verletzungen der persönlichen Integrität sind:

- **Mobbing:** Da es keine einheitlich anerkannte Definition gibt, wird Mobbing häufig mit folgenden Merkmalen beschrieben, auf die sich das Bundesgericht in seinen Entscheiden stützt:
 - «Schikanöse Handlungen, Kommunikationsverweigerung oder konfliktbelastete Kommunikation, mit der einzelne oder mehrere Personen direkt oder indirekt angegriffen werden.
 - Die Handlungen erfolgen wiederholt, systematisch und dauern über einen längeren Zeitraum an. Dabei kann die Art der Angriffe immer wieder ändern.
 - Die Angriffe gehen von Vorgesetzten und/oder Mitarbeitenden aus.
 - Die betroffene Person nimmt die Handlung subjektiv als feindselig wahr. Es ist möglich, dass dies anfangs noch nicht der Fall ist, sondern erst mit der Zeit und rückblickend die negative Absicht gesehen wird.
 - Ziel der Handlung kann sein, das Ansehen der angegriffenen Person zu schädigen, sie zu isolieren oder auszustossen.

¹ <https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Arbeitsbedingungen/gesundheitschutz-am-arbeitsplatz/Psychosoziale-Risiken-am-Arbeitsplatz/Mobbing.html>

² SECO, *Mobbing und andere Belästigungen. Schutz der persönlichen Integrität am Arbeitsplatz*, 2016, S. 4, https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_und_Formulare/Arbeit/Arbeitsbedingungen/Broschuren/mobbing-und-andere-belaestigungen---schutz-der-persoenlichen-int.html

- Die angegriffene Person gerät durch die Mobbinghandlung in eine unterlegene Position»³.
- **Diskriminierung:** «Als Diskriminierungen gelten Äusserungen und Handlungen, die sich in herabsetzender oder benachteiligender Absicht gegen Angehörige bestimmter sozialer Gruppen richten»⁴. Das Diskriminierungsverbot ist im Rahmen der Rechtsgleichheit in der Bundesverfassung verankert: «Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung»⁵. Das Gleichstellungsgesetz verbietet Diskriminierung im Erwerbsleben, insbesondere Diskriminierungen bei der Anstellung, Aufgabenzuteilung, Gestaltung der Arbeitsbedingungen, Entlohnung, Aus- oder Weiterbildung, Beförderung oder Entlassung.
- **Sexuelle Belästigung:** Sexuelle Belästigung ist eine besondere Form der Diskriminierung. Das Gleichstellungsgesetz (Art. 4) spricht ausdrücklich von «Diskriminierung durch sexuelle Belästigung» und meint damit «jedes belästigende Verhalten sexueller Natur oder ein anderes Verhalten aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit, das die Würde von Frauen und Männern am Arbeitsplatz beeinträchtigt. Darunter fallen insbesondere Drohungen, das Versprechen von Vorteilen, das Auferlegen von Zwang und das Ausüben von Druck zum Erlangen eines Entgegenkommens sexueller Art». Sexuelle Belästigung kann verschiedene Formen annehmen:
 - «Sexuelle Anspielungen oder abwertende Bemerkungen über das Äussere
 - Sexistische Bemerkungen und Witze über sexuelle Merkmale, sexuelles Verhalten oder sexuelle Orientierung
 - Pornografisches Material, das am Arbeitsplatz gezeigt, aufgehängt oder verteilt wird
 - Unerwünschte Einladungen mit sexueller Absicht
 - Unerwünschte Körperkontakte
 - Annäherungsversuche, die mit Versprechen von Vorteilen oder Androhen von Nachteilen einhergehen
 - Verfolgen der Zielperson innerhalb oder ausserhalb des Betriebs
 - Sexuelle Übergriffe, Nötigung, Vergewaltigung [...]»⁶

Für die Beurteilung einer konkreten Situation ist nicht die Absicht der Handlung ausschlaggebend, sondern wie diese beim Gegenüber ankommt. Wenn bestimmte Äusserungen oder Verhaltensweisen vom Gegenüber als unerwünscht oder belästigend empfunden werden, handelt es sich um einen Fall von sexueller Belästigung.

Ausgehend von diesen Definitionen empfiehlt es sich also, als Oberbegriffe **Verletzungen** und **Schutz der persönlichen Integrität** zu benutzen, worauf die EKS sich stützt.

³ SECO, *Mobbing und andere Belästigungen*, S. 7

⁴ Ebd., S. 10

⁵ Art 8 Abs 2 Bundesverfassung

⁶ SECO, *Mobbing und andere Belästigungen*, S. 13-14

1.4. Das Schutzkonzept-Modell – sechs Handlungsbausteine – sechs Empfehlungen

Das Schutzkonzept stützt sich auf die oben erläuterte Begrifflichkeit und stellt dar, wie diese in konkrete Massnahmen umgesetzt werden können, um die persönliche Integrität aller zu gewährleisten.

Das Schutzkonzept-Modell besteht aus sechs Handlungsbausteinen⁷, die zusammen die nötigen Elemente für einen flächendeckenden Schutz der persönlichen Integrität sowie eine professionelle Beschwerdeentgegennahme durch ausgebildete Ansprechpersonen und adäquate Fallbearbeitung durch einen entsprechenden Krisenstab gewährleisten. Zu jedem der sechs Handlungsbausteine hat der Rat eine Empfehlung beschlossen, die er nun der Synode zur Empfehlung an die Mitgliedkirchen vorlegt. Die Mitgliedkirchen können diese ergänzend zu ihrem eigenen Schutzkonzept verwenden oder die Empfehlungen zur Entwicklung eines solchen Schutzkonzepts übernehmen.

1. **Risikomanagement: Wie können Risikosituationen im Alltag frühzeitig benannt, begrenzt und transparent gestaltet werden?**
Der Rat der EKS empfiehlt den Mitgliedkirchen, einen Verhaltenskodex mit Grundhaltungen, konkreten Standards (Gos und No-Gos) auf der Verhaltensebene und eine Verpflichtungserklärung/Schutzerklärung (als Bestandteil des Arbeitsvertrags) zu erlassen. Der Verhaltenskodex wird idealerweise ergänzt durch Reflexionsfragen, die als Arbeitsinstrument ausgerichtet sind und die Anpassung an die jeweiligen kirchlichen Berufsfelder erleichtern.
2. **Wissensmanagement: Welche Handlungskompetenzen müssen in Teams verankert werden und welche Gefässe eignen sich dazu?**
Der Rat der EKS empfiehlt den Mitgliedkirchen, verbindliche Schulungen auf der Ebene der Mitarbeitenden in den Risikofeldern, auf der Ebene der Verantwortlichen/Behörden und auf der Ebene der Schlüsselpersonen in den Mitgliedkirchen (z. B. Qualitätszirkel) zu erlassen. Diese Schulungen fokussieren das Kernthema des Risikomanagements in Abgrenzung zum Krisenmanagement.
3. **Personalmanagement: Wie können bei der Auswahl und Begleitung der Mitarbeitenden Schwellen für Taten eingebaut werden?**
Der Rat der EKS empfiehlt den Mitgliedkirchen, für Angestellte und freiwillig Tätige systematisch Referenzen einzuholen. Zusätzlich dazu wird für Angestellte und auch für freiwillig Tätige in Hochrisikobereichen (Einschätzung Gefährdungspotenzial nach transparenten Kriterien) ein Sonderprivatauszug und/oder Strafregisterauszug eingeholt.
4. **Beschwerdemanagement: Wie können Schwellen für Beschwerden gesenkt und Beschwerden kompetent bearbeitet werden?**
Der Rat der EKS empfiehlt den Mitgliedkirchen, Ansprechstellen auf der Ebene der Mitgliedkirche zu bestimmen, die Meldungen entgegennehmen und diese in die dafür vorgesehenen Kanäle weiterleiten. Ansprechpersonen vernetzen sich bei Officialdelikten mit vordefinierten Stellen.

⁷ Die sechs Handlungsbausteine werden auf www.evref.ch/themen/praevention/ ausführlich präsentiert und mit Unterlagen ergänzt.

5. Krisenmanagement: Welches sind bewährte Abläufe und Verantwortlichkeiten bei begründetem Verdacht und im Krisenfall?
Der Rat der EKS empfiehlt den Mitgliedkirchen, ein Interventionskonzept zu erlassen, welches bei Verdacht auf Straftaten die Einberufung eines Interventionsgremiums/Krisenstabs auf der Ebene der Mitgliedkirche vorsieht und die Vernetzung mit einer externen unbefangenen Fachstelle garantiert. Das Interventionsgremium ist fallführend und koordiniert die drei «C» der Krisenbearbeitung: Care, Command und Communication.

6. Beteiligungsmanagement: Wie können Kinder, Jugendliche, Eltern und Mitarbeitende und andere Interessierte über die eigenen Schutzmassnahmen informiert werden?
Der Rat der EKS empfiehlt den Mitgliedkirchen, das Umfeld (Kinder, Jugendliche, Eltern, Mitarbeitende, Öffentlichkeit) angemessen über Schutzkonzept und konkret getroffene Massnahmen zu informieren. Insbesondere wird kommuniziert, wo Meldungen gemacht werden können.

2. Statistische Erhebung

Der Rat schlägt den Mitgliedkirchen vor, die Fallmeldungen zusammenzutragen, und begründet dieses Anliegen folgendermassen.

Warum braucht es eine statistische Erhebung?

Die statistische Erhebung von Vorfallmeldungen dient folgenden Anliegen:

- Sie geben quantitative Informationen: Anzahl der Fallmeldungen, Anzahl der kirchenintern durchgeführten Untersuchungen, Anzahl der eingeleiteten Strafverfahren. Diese interessieren insbesondere die Medien.
- Mit den zusammengetragenen Informationen kann die Entwicklung der Anzahl Fälle in einer Kirche über eine bestimmte Zeitspanne beobachtet werden.
- Sie ermöglichen die Identifikation von besonderen Risikosituationen: Welche Personengruppen in welchem Tätigkeitsbereich werden öfters Opfer von Mobbing, Diskriminierung oder gar sexuellen Übergriffen? Aus welchen Personengruppen kommen Täter oder Täterinnen öfters? So können die Mitgliedkirchen die zukünftige Präventionsarbeit zum Schutz der persönlichen Integrität differenzierter und zielgerichteter planen und umsetzen.
- Sie sind Teil der Qualitätssicherung des Angebots.

Welche Informationen werden erhoben?

Zur Erhebung wird zusammen mit den Ansprechpersonen der Mitgliedkirchen, die dieses Vorgehen begrüssen, ein einheitliches Formular entwickelt, das den Gegebenheiten in den verschiedenen Kirchen Rechnung trägt. Grob skizziert könnte das Formular unter anderem folgende Rubriken auführen:

- Wie viele Personen haben sich im vergangenen Jahr mit einem Anliegen im Bereich Schutz der persönlichen Integrität an die Ansprechperson gewendet?
- Wie viele Beratungsgespräche wurden durch die Ansprechperson geführt?
- Wie viele Vorfälle wurden kirchenintern untersucht?
- Wie viele Strafverfahren wurden eingeleitet?
- Wie alt waren die betroffenen Personen?
- Waren die betroffenen Personen kirchliche Mitarbeitende, Freiwillige oder Teilnehmende an kirchlichen Aktivitäten?
- Aus welchem Handlungsfeld kamen die Fälle?

Was passiert mit den Informationen?

Die Fallmeldungen werden von den in den Mitgliedkirchen zuständigen Ansprechpersonen nach klaren Kriterien erfasst und als anonymisierte Informationen von einer externen Stelle aggregiert. Die externe Stelle übergibt die Gesamtzustellung dem Rat EKS. Der Rat erstellt der Synode Bericht, gibt allenfalls Empfehlungen an die Mitgliedkirchen in Bezug auf bestimmte Risikogruppen und erarbeitet, falls angebracht, passende Hilfestellungen zur Risikoverminderung in den Mitgliedkirchen